

**Was Geschäftsführer und Vorstände von  
GmbH's, AG's und GmbH & Co. KG's  
wissen müssen über Aufstellung – Offenlegung – Prüfung  
von Jahresabschlüssen**

**Aufstellung/Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§§264 ff HGB):**

Der oder die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, bei mittelgroßen und großen Gesellschaften innerhalb von drei Monaten, bei kleinen Gesellschaften innerhalb von sechs Monaten, aufzustellen. Die Erstellung der Jahresabschlüsse kann z.B. an Steuerberater weitestgehend delegiert werden.

Der Jahresabschluss einer GmbH besteht aus:

- Bilanz
- Gewinn- und –verlustrechnung
- Anhang
- Zusätzlich haben mittelgroße und große Gesellschaften einen Lagebericht zu erstellen.

**Offenlegung:**

Offenlegung bedeutet, dass offenlegungspflichtige Unterlagen beim zuständigen Handelsregister einzureichen sind und (nur) ein Hinweis auf die Offenlegung im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Große Kapitalgesellschaften haben alle offenlegungspflichtigen Unterlagen zunächst im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und dann beim Handelsregister einzureichen.

Das Handelsregister ist jedermann zugänglich.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht, ein eventueller Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk, der Bericht eines eventuellen Aufsichtsrates, der Ergebnisverwendungsvorschlag und der Beschluss über die Ergebnisverwendung, sind offenzulegen. Bei kleinen Gesellschaften genügt die Offenlegung der Bilanz, sowie des Anhangs ohne Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung.

**Prüfung:**

Alle mittelgroßen und großen Gesellschaften unterliegen der handelsrechtlichen Prüfungspflicht.

Kleine Kapitalgesellschaften brauchen nicht geprüft zu werden.

Ergebnis der Prüfung sind Bestätigungsvermerk (bzw. Versagungsvermerk) des Abschlussprüfers und ein Prüfungsbericht.

Abschlussprüfer für mittelgroße Gesellschaften können nur vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer, für große Gesellschaften nur Wirtschaftsprüfer sein.

**Sanktionen:**

**Bei fehlender Offenlegung:**

Ordnungsgeld **gegen die gesetzlichen Vertreter** mindestens 2.500,-- Euro bis zu höchstens 25.000,-- Euro.

**Bei fehlender Prüfung:**

Wird ein prüfungspflichtiger Jahresabschluss nicht geprüft, kann er nicht offengelegt werden und ist inklusive aller an den Jahresabschluss knüpfenden Beschlüsse nichtig.